



Finanzordnung des Badischen Leichtathletik-Verbandes e.V.

Präambel

Die in der BLV-Satzung und den BLV-Ordnungen genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche und die weibliche Form. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung beider Formen verzichtet.

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

Diese Finanzordnung regelt gemäß der BLV-Satzung die Wirtschaftsführung, das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen, sowie im Anhang Gebühren und Erstattungen des Badischen Leichtathletik-Verbandes, sowie seiner Untergliederungen.

§ 2 Einberufung

- 2.1. Grundlage für die Wirtschaftsführung des BLV bildet der Haushaltsplan.
- 2.2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2.3. Für jedes Geschäftsjahr hat das Präsidium einen Haushaltsplan nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit aufzustellen und dem Verbandsrat zur Genehmigung vorzulegen.
- 2.4. Der Haushaltsplan muss alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben des Planungs- jahres enthalten, ist nach dem Kontenplan des Verbandes zu gliedern und muss in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein.

Die Aufführung ungegliederter Sammelpositionen ist unzulässig.

- 2.5. Sollte sich im Verlauf des Geschäftsjahres herausstellen, dass einzelne Ausgabenansätze nicht ausreichen, kann das Präsidium Haushaltsüberschreitungen im Rahmen der Deckung mit anderen Ausgabenpositionen des Kontenplanes bzw. in Würdigung der Gesamteinnahmen beschließen und zur nachträglichen Genehmigung dem Verbandsrat vorlegen.
- 2.6. Außerplanmäßige ausgabenwirksame Rechtsgeschäfte kann nur das Präsidium be- schließen.
- 2.7. Die Verbandskasse unterhält in den Kreisen des Verbandes unselbständige Außenstellen, die keine eigene Rechtspersönlichkeit im Sinne des BGB-Vereinsrechts haben. Die Außenkassen werden im Auftrag des BLV unter der Verantwortung der jeweiligen Kreisvorsitzenden und Kreiskassenwarte geführt. Der Kreis hat seine Jahresrechnung bis spätestens 31.01. des Folgejahres der BLV Geschäftsstelle vorzulegen.

Darüber hinaus ist der Kassenprüfungsbericht aller Kreise unverzüglich und unaufgefordert jährlich nach erfolgter Kassenprüfung der BLV Geschäftsstelle und dem Vizepräsidenten Finanzen vorzulegen.

§ 3 Einnahmen des Verbandes

- 3.1. Der BLV erhebt von seinen Mitgliedern zur Finanzierung seiner Aufgaben Beiträge, Gebühren und Umlagen, die im Anhang zu dieser Ordnung aufgeführt sind.
- 3.2. Die Höhe der Anzeigen- und Inseratkosten für Werbeanzeigen und -publikationen, sowie der Lehrgangsgebühren und der Verkaufspreise von Verbandspublikationen wird durch das Präsidium festgelegt. Dies gilt auch für die Organisationsgebühren.
- 3.3. Die Einnahmen nach den Kosten-, Ordnungs- und Strafbestimmungen der Satzung, Ordnungen und Beschlüssen der zuständigen Organe verbleiben dem BLV oder Kreis.

§ 4 Rücklagen

- 4.1. Der BLV soll Rücklagen bilden
 - a) zur Bereitstellung der notwendigen Liquidität für die Abwicklung der laufenden Finanzgeschäfte.
 - b) zur Deckung unvorhergesehener Mehrausgaben oder Mindereinnahmen.
- 4.2. Die Auflösung oder Minderung der Rücklagen kann nur im Rahmen der Haushaltsberatung bzw. der Haushaltsverabschiedung durch den Verbandsrat erfolgen.

§ 5 Jahresrechnung

- 5.1. Am Ende eines Rechnungsjahres sind die Konten des Haushaltes abzuschließen und in einer Jahresrechnung zu erfassen.
- 5.2. Der Vizepräsident Finanzen erstellt den Jahresabschluss und leitet ihn über das Präsidium an den Verbandsrat weiter. Vor der Beschlussfassung im Verbandsrat ist jeweils eine abschließende Kassenprüfung vorzunehmen.
- 5.3. Alle Einnahmen und Ausgaben sind in der Jahresrechnung des Jahres zu erfassen, in dem sie eingegangen bzw. geleistet worden sind.

§ 6 Vizepräsident Finanzen

- 6.1. Der Vizepräsident Finanzen ist für alle Angelegenheiten der Finanz- und Wirtschaftsführung verantwortlich. Dies gilt insbesondere für die Finanzplanung, die Überwachung des Haushaltsplanes und die Beachtung wirtschaftlicher Grundsätze.
- 6.2. Dem Aufgabenbereich des Vizepräsidenten Finanzen obliegt auch die Überwachung der Kreis- bzw. Bezirkskassen.
- 6.3. Der Vizepräsident Finanzen wird im Verhinderungsfall durch ein Mitglied des Präsidiums nach § 26 BGB vertreten.

§ 7 Geschäftsstelle

- 7.1. Der Geschäftsführer ist für alle Finanz- und Wirtschaftsangelegenheiten verantwortlich, die durch bzw. über die Verbandsgeschäftsstelle abgewickelt werden. Diese sind vor allem die ordnungsgemäße Buchführung, die Überwachung des Zahlungsverkehrs und die Abwicklung der Kassengeschäfte sowie die Information des Vizepräsidenten Finanzen und des Präsidenten über den Realisationsstand des Haushaltes.
- 7.2. Die Einnahmen und Ausgaben sind nach dem Kontenplan des BLV zu erfassen.
- 7.3. Alle Einnahmen und Ausgaben sind vollständig zu buchen. Für jede Buchung muss ein Beleg vorhanden sein.

§ 8 Zahlungsverkehr

- 8.1. Der Zahlungsverkehr ist nach Möglichkeit bargeldlos über die Konten des BLV abzuwickeln.
- 8.2. Jede Rechnung ist vor Anweisung auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen und mit dem entsprechenden Vermerk zu versehen.
- 8.3. Die Verfügungsberechtigung über die Konten regelt der Vizepräsident Finanzen im Einvernehmen mit dem Präsidium.
- 8.4. Zur Abwicklung von Bargeldgeschäften führt die Verbandsgeschäftsstelle eine Barkasse.
- 8.5. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen.
- 8.6. Die Mandatsnummer für das SEPA-Lastschriftverfahren kann der Rechnung entnommen werden.

§ 9 Prüfungswesen

- 9.1. Die Kassenprüfer nehmen ihre Aufgabe zu zweit wahr. Der Vizepräsident Finanzen ist über Prüfungstermine zu unterrichten.
- 9.2. Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung
 - c) der Kasse in der Geschäftsstelle,
 - d) der Bankkontenstände,
 - e) der Einhaltung des Haushaltsplanes nach Höhe und Inhalt der einzelnen Ansätze,
 - f) der Richtigkeit und Vollständigkeit der Belege,
 - g) der ordnungsgemäßen Buchungen von Einnahmen und Ausgaben und,
 - h) des Inventars.

Außerdem sollen die Kassenprüfer in jedem Rechnungsjahr die Kassen von mindestens zwei BLV-Kreisen prüfen

- 9.3. Zur Durchführung der in Ziffer 9.2 aufgeführten Aufgaben ist den Kassenprüfern jederzeit Einblick in alle gewünschten Unterlagen zu gewähren sowie die gewünschten mündlichen Erläuterungen zu geben.
- 9.4. Über jede durchgeführte Prüfung ist von den Kassenprüfern eine Niederschrift zu fertigen

und dem Präsidium und von diesem dem Verbandsrat zuzuleiten.

9.5. Die Kassenprüfer können bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben alle Belege, Kontenstände und sonstigen Unterlagen vollständig oder in Stichproben prüfen. Der Umfang ihrer Tätigkeit ist in den Prüfberichten darzustellen.

§ 10 Kostenerstattungen und Aufwandsentschädigungen

Kostenerstattungen und Aufwandsentschädigungen für Mitarbeiter/-innen werden im Anhang geregelt.

§ 11 Schlussbestimmung

Über alle Finanz-, Haushalts- und Wirtschaftsfragen, die in dieser Finanzordnung nicht geregelt sind, entscheidet das Präsidium auf Vorschlag des Vizepräsidenten Finanzen.

-

Diese Ordnung wurde vom BLV-Verbandsrat am 14. November 2020 bei der Online-Videokonferenz beschlossen und tritt am 16. November 2020 in Kraft.



Philipp Krämer - Präsident

